

Nutzungsordnung

A. Präambel

Die SG 2018 Hochspeyer e.V. erlässt jeweils eine Geschäfts-, Beitrags-, Finanz-, Nutzungs- Liegenschafts- und Ehrenordnung.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Nutzungsordnung

- a) Diese Ordnung kann durch das Präsidium jederzeit geändert werden.
- b) Diese Ordnung und auch deren Änderung treten erst mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Eine bereits bestehende Ordnung mit gleichem oder ähnlichem Inhalt behält so lange ihre Gültigkeit.
- c) Diese Ordnung wird dauerhaft auf der Homepage des Vereins und durch vierwöchigen Aushang im Schaukasten veröffentlicht.
- d) Diese Ordnungen können jederzeit von der Homepage des Vereins heruntergeladen oder nach Terminvereinbarung, auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- e) Mit dem Beschluss dieser Ordnung werden alle bisher getroffenen Entscheidungen zur Durchführung und Ausgestaltung mit gleichem oder ähnlichem Inhalt außer Kraft gesetzt.
- f) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- g) Gerichtsstand für alle Verpflichtungen oder Streitigkeiten aus dieser Ordnung ist Kaiserslautern.

C. Grundsätzliches

Die vereinseigene Anlagen wurden unter großen finanziellen Anstrengungen errichtet. Die Anlagen zu erhalten, vor Beschädigungen zu schützen und vor über das Normalmaß, hinausgehende Verschmutzungen zu bewahren, sollte für alle Benutzer selbstverständliche Pflicht sein. Ebenso sollte auf sparsame Nutzung der Ressourcen (Energie) geachtet werden.

Die Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Sportstätten. Ihre Beachtung unterstützt den ordnungsmäßigen Ablauf des Übungs- und Wettkampfbetriebes und liegt daher im Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer.

Nutzer der Anlagen sind in erster Linie die Mitglieder der SG 2018 Hochspeyer e.V., Nichtmitglieder können die Anlagen -Wettkämpfe ausgenommen- nicht benutzen. Bei widerrechtlicher Benutzung der Anlagen ist jegliche Haftung durch den Verein ausgeschlossen.

Das Betreten der Anlagen außerhalb des Trainings-, Wettkampf- und Spielbetriebes ist verboten.

E. Hallen

Die Sporthallen soll vorrangig für sportliche Zwecke verwendet werden. Jede andere Veranstaltung (Versammlungen, Theateraufführungen, Lehrgänge o. ä.) bedarf der abgestimmten Genehmigung des Vorstandes.

1. **Basis der Nutzung** ist ein Belegungsplan. Der Hauptnutzungszeitraum umfasst den Zeitraum von 9 Uhr bis 22 Uhr. Ein vor- und nachgelagerter Zeitraum von mind. 1 Stunde dient als Karrenzeit für Organisation, Gebäudekontrolle, Rüstzeit und oberflächliche Reinigung. Die Grundreinigung ist über den Belegungsplan geregelt.

2. Rauchverbot

Im gesamten Bereich der Sporthallen (inkl. Vorraum und Umkleide) besteht absolutes Rauchverbot.

3. Verzehr von Speisen und Getränken

Der Genuss und Verzehr von Lebensmitteln und Getränken ist ausschließlich im Foyer, in den Versammlungsräumen und im Kabinenbereich gestattet. Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen. In Kabinen und im Halle Bereich sind Glasbehälter untersagt. Die Nutzung von PET-Behältern und Bechern ist gestattet.

4. Tiere

Der Aufenthalt von Tieren in der Halle und in den anderen Gebäudeteilen ist verboten.

5. Schuhwerk

Die Halle darf nur mit Schuhwerk mit nicht färbender Sohle betreten werden. Die Hallenturnschuhe sind erst nach Betreten des Gebäudes anzulegen. **Sogenannte "Straßenturnschuhe", die vorher im Freien getragen wurden, dürfen in der Halle nicht benutzt werden.**

6. Aufsichtspflicht

Die Halle darf zur Sportausübung nur benutzt werden, wenn der jeweils verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Das Betreten der Umkleideräume durch Personen, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen, ist verboten.

7. Gerätenutzung

Der Auf- und Abbau von Geräten darf nur in Anwesenheit des zuständigen Übungsleiters bzw. Betreuers bzw. deren Stellvertreter vorgenommen werden.

Die Einrichtungen und alle Sport- und Übungsgeräte müssen schonend und mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden. Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zu stellen. Das Schleifen und Schieben der Gerätschaften, die eine Beschädigung verursachen, ist zu unterlassen. Beschädigungen sind umgehend der Geschäftsstelle zu melden.

Die Sicherheit der Geräte und Einrichtungen ist vor Gebrauch durch den Übungsleiter zu überprüfen. Der Übungsleiter bzw. der Betreuer ist dafür verantwortlich, dass schadhafte Geräte sofort aus dem Betrieb gezogen werden, aus dem Betrieb genommen werden und der Geschäftsstelle übermittelt werden. Für mutwillig und fahrlässig verursachte Schäden haftet der Benutzer.

8. Bälle und Ballspiele

Ballspiele sind nur mit speziellen Hallenbällen erlaubt. Unkontrollierte Ballspiele sind zu unterlassen. Ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Halle oder deren Einrichtungen verursachen können.

9. Geräusentwicklung

Unnötiges Toben und Lärmen ist zu vermeiden.

10. Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht, wenn Garderobe oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden. Er ist auch nicht verpflichtet, für die Bewachung der Aufbewahrungsräume und Abstellplätze zu sorgen.

11. Brandschutz

Feuerschutzeinrichtungen und Ausgänge dürfen nicht verstellt werden. Der Benutzer hat bei allen Veranstaltungen für einen ausreichenden und qualifizierten Ordnungsdienst zu sorgen.

12. Weitere Verantwortlichkeiten des Übungsleiters/Betreuers

Der Übungsleiter/Betreuer trägt die Verantwortung, dass die Halle und Geräte- und Umkleideräume sauber und ordnungsgemäß verlassen werden. Dazu gehört insbesondere, dass alle Lichter gelöscht, alle Duschen und Wasserhähne abgedreht und die Fenster und Türen verschlossen sind. Besonderheiten sind unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden.

13. Schlüsselberechtigung

Schlüsselberechtigung haben nur die bei der Geschäftsstelle gemeldeten Übungsleiter bzw. Vertreter des Vereins. Ein Verleihen des Schlüssels ohne Anzeige bei der Geschäftsstelle ist unzulässig.

14. Reinigung

Die Sporthalle wird inkl. Umkleiden und Vorraum zweimal in der Woche gereinigt.

15. Hallenplan

Der Vorstand Liegenschaft erstellt den Hallenplan. In diesem sind die Zeiten für die Nutzer festgelegt. Um Störungen zu vermeiden, ist der Stundenplan einzuhalten. Unvorhergesehene Änderungen sind mit dem Vorstand Liegenschaft abzustimmen und unverzüglich zu melden.

16. Anordnungsbefugnis

Zum Schutz der Vereins-Interessen haben der Vorstand, der zuständige Übungsleiter/Betreuer und die bestellten Hallen- und Platzwarte Anordnungsbefugnis und nehmen in Vertretung des Präsidiums das Hausrecht wahr. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

17. Maßnahmen der Vorstandschaft

Bei unsachgemäßem Sportbetrieb und wiederholten Verstößen gegen die Hallenordnung/Hausordnung behält sich der Vorstand vor, den Zuwiderhandelnden die weitere Benutzung der Halle zu untersagen. Für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Hallenordnung entstehen, werden die Betroffenen nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht.

F. Zusatzbestimmungen für den Snooker Raum:

Für den Snookerraum gilt zusätzlich:

1. Zugangsberechtigung

Zugangsberechtigung haben nur Mitglieder der Snooker Abteilung oder Nicht Mitglieder, die eine Tagesmitgliedschaft haben, in Bekleidung eines Mitgliedes.

2. Nutzung durch Jugendliche

Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren dürfen nur unter Anleitung einer Aufsichtsperson (Übungsleiter/Betreuer) die Geräte benutzen.

3. Gerätschaften und Einweisung durch einen fachkundigen Übungsleiter

Für die Nutzung der jeweiligen Gerätschaften ist die entsprechende Betriebsanleitung zu beachten. Vor der erstmaligen Benutzung sind die Nutzer durch den Übungsleiter/Betreuer einzuweisen.

4. Tätigkeiten bei Verlassen des Snooker Raums

Vor Verlassen des Raumes sind alle Geräte in die Anfangsordnung zurückzustellen. Nach Beendigung der Übungseinheiten ist der Raum wieder zu verschließen.

G. Außenanlagen

1. Parkplätze

Für die Besucher und Nutzer der Vereinsanlagen stehen in der Regel genügend Parkplätze zur Verfügung. Behindertenparkplätze und reservierte Parkplätze dürfen nur von den Berechtigten genutzt werden.

2. Feuerwehranfahrtszone

Die Feuerwehranfahrtszone zum Vereinsheim ist durch ein absolutes Halteverbotsschild entlang der Halle gekennzeichnet. Die Zone ist daher freizuhalten. Kfz aller Art dürfen hier nicht abgestellt werden. Die Zone ist lediglich zum kurzzeitigen Be- und Entladen von Kfz befahrbar.

3. Biergarten

Der Biergartennutzung ist in dem Nutzungsvertrag mit den Pächtern geregelt.

H. Sportplätze

1. Zeiten

Die Sportplätze sind in der Woche bis spätestens 22.00 Uhr und am Wochenende um 22:30 Uhr zu verlassen. Die Umkleide- und Duschräume sind spätestens um 23:00 Uhr zu verlassen.

2. Lärm

Über den normalen sportlichen Lärm hinausgehende Lärmbelästigung ist zu vermeiden.

3. Mobile Tore

Die mobilen Tore sind nach Beendigung der Übungseinheit oder des Spiels wieder auf den dafür vorgesehenen Platz zu bringen und abzuschließen.

4. Flutlicht

Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur vom Platzwart und eingewiesenen Nutzern bedient werden.

5. Fahrzeuge

Auf dem Gelände der Sportanlagen ist das Fahrradfahren und Befahren mit motorisierten Fahrzeugen nicht gestattet.

6. Reinigung

Die Fußballschuhe sind vor Betreten der Gebäude zu reinigen.

Die Kabinen sind besenrein zu verlassen

I. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 24.08.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt somit unverzüglich in Kraft.